



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 219/2023/2024 3. LIGA

08.07.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 08.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Würzburger Kickers AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 14.500,- Euro belegt.
2. Der Würzburger Kickers AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.800,-Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Würzburger Kickers AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Würzburger Kickers AG.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Entscheidungsspiels um den Aufstieg in die 3. Liga zwischen Hannover 96 II und dem FC Würzburger Kickers vom 02.06.2024.

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag der Würzburger Kickers AG, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen, insbesondere im Jugendbereich, investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FC Würzburger Kickers AG

24.06.2024

Per E-Mail

Entscheidungsspiel um den Aufstieg in die 3. Liga zwischen Hannover 96 II und dem FC Würzburger Kickers am 02.06.2024 in Hannover

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Würzburger Kickers AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 14.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Würzburger Kickers AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Würzburger Kickers AG.

Ergänzende Begründung:

Vor, während und nach dem Spiel wurden im Würzburger Fanblock insgesamt mindestens 48 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln, Rauch- und Knallkörper) gezündet. Ungefähr 13 Minuten vor Spielbeginn eine Bengalische Fackel, in der 7. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 10. Spielminute eine Bengalische Fackel, in der 18. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 42. Spielminute drei Bengalische Fackeln, in der 48. Spielminute insgesamt mindestens zehn Rauchkörper, in der 50. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 55./56. Spielminute vier Bengalische Fackeln, in der 75. Spielminute fünf Bengalische Fackeln, in der 76. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 80. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in der 103. Spielminute eine Bengalische Fackel, in der 108. Spielminute drei Bengalische Fackeln, in der 112. Spielminute vier Bengalische Fackeln, ca. fünf Minuten nach Spielende vier Bengalische Fackeln und ein Knallkörper sowie ca. sieben Minuten nach Spielende zwei Bengalische Fackeln.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige



Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der FC Würzburger Kickers AG, dass diese die Vorfälle grundsätzlich einräumt und bedauert. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass im Würzburger Fanblock insgesamt eine erhebliche Anzahl an pyrotechnischen Gegenständen gezündet wurde. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte sowie der Spielklassenzugehörigkeit **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 14.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 01.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss